



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter  
üblichem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 22.—27. April ist die Beitragsmarke in das mit 17 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Die Kriegsschuld und ihre Folgen.

In allen seinen einzelnen Erscheinungen und Wirkungen sowohl, wie in seiner Totalität steht dieser Krieg als ein weltgeschichtliches Ereignis von ungeheurerem Ausmaß vor unserer Bewußtsein. Wir stehen noch zu unmittelbar unter dem Eindruck dieser Katastrophe, die sich an der Kulturmenschen und an den Kulturgütern vollzieht, als daß wir die ganze Tragweite und Folgewirkung dieses über alle Erbteile hinüber greifenden gewaltigen Geschehens ganz begreifen könnten. Dieser Krieg, der die Völker zu einem mit dem äußersten Aufgebot der Kräfte durchgeführten Vernichtungskampf gegeneinander führt, muß Zukunftswirkungen auslösen, deren Tragweite sich gegenwärtig kaum ahnen läßt. Ganz sicher wird das politische Verhältnis der Völker gegenüber dem Zustand vor dem Kriege stark verschoben, und ganz unübersehbar ist gegenwärtig die Frage, welche Änderungen sich in den weltwirtschaftlichen Beziehungen vollziehen werden.

Die Furcht vor den Folgen des Krieges steigert den Widerstand der Kämpfenden bis zum Aufgebot der letzten Kräfte. Es ist so viel zu verlieren und es steht für die Zukunft so viel auf dem Spiele, daß jede der am Kampfe beteiligten Mächte vor dem Gedanken zurück schreckt, daß die Kräfte vor dem Ziel versagen könnten. Das aber ist das schließliche Ergebnis eines jeden Krieges, und die Moral der Weltgeschichte, die vom Standpunkt absoluter Moral aus oft sehr anfechtbar ist, hat an dem Unterliegenden noch immer nach dem Grundsatz gehandelt: Wehe den Besiegten!

Es ist bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge unmöglich, auch nur mit annähernder Sicherheit die Gestaltung zukünftiger Verhältnisse voranzusehen. Die nächste Folge des Krieges wird ein Zustand allgemeiner Erschöpfung sein, der wenigstens auf eine absehbare Zeit hinaus die politischen Brandstifter verhindert, neue Unternehmungen auf ihr Programm zu setzen. Und es wird eines langen, nach Jahrzehnten zu bemessenden Zeitraums bedürfen, ehe wir uns von den schädlichen Wirkungen dieses Krieges erholen.

Wir können gegenwärtig die Frage, was uns dieser Krieg kostet, noch nicht beantworten, wohl aber haben wir einen Anhalt dafür, was er uns bisher gekostet hat. Und wie alle Formen dieses Krieges ins Ungeheure streben, so auch die Summen, die dieser Kampf verschlingt.

Vor dem Kriege betrug die Gesamtschuld des Deutschen Reiches 4 Milliarden Mark. Das hatte schon damals mancherlei Befürchtungen ausgelöst, und es gab gewichtige Stimmen, die der Sorge Ausdruck gaben, daß das Reich eine in diesem Tempo fortschreitende Schuldbelastung nicht würde tragen können. In dem Bestreben, der fortschreitenden Verschuldung des Reiches durch

Steigerung der Reichseinnahmen vorzubeugen, kam dann die Reichsfinanzreform vom Jahre 1909 zustande. Aber was bedeuten alle Summen, die vor dem Kriege für die Reichsfinanzwirtschaft in Betracht kamen, gegenüber der ungeheuren Verschuldung, die das Deutsche Reich für die Zwecke der Kriegsführung eingehen muß!

Die gesamte Reichsschuld betrug bis zum 30. September 1916 über 51 Milliarden Mark!

Der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917 führt das im einzelnen genauer an. Hiernach betrug die gesamte Reichsschuld, einschließlich der 5. Kriegsanleihe an

5 proz. Schuldverschreibungen	41 750 639 800 Mt.
4 " " "	1 137 807 400 "
3½ " " "	1 972 190 800 "
3 " " "	1 630 988 300 "
5 " Schatzanweisungen	1 906 651 900 "
4½ " " "	2 606 978 700 "
4 " " "	80 000 000 "
Zusammen 51 085 256 900 Mt.	

Das war der Stand der Reichsschuld am 30. September 1916. Von 4 Milliarden Mark auf über 51 Milliarden Mark ist also die Verschuldung des Reiches während der jetzigen Dauer des Krieges angewachsen. Und das Ende dieses Völkerringens ist noch nicht abzusehen und daher auch noch nicht das Ende der schnell anschwellenden Reichsschuld. Der Gesamtzinsbedarf für die Gesamtschuld wird im Reichshaushaltsetat für 1917 auf die Summe von 3 420 847 250 Mt. angegeben. Dieser ungeheure Betrag ist also jährlich für die Verzinsung der durch den Krieg verursachten Schuldenlast aufzubringen. Die Kosten des Krieges werden in der Hauptsache aus den Kriegsanleihen gedeckt. Mit der Dauer des Krieges wächst aber auch diese Anleiheverschuldung, über deren voraussichtliche Höhe beim Kriegsschluß sich jetzt kein Wahrscheinlichkeitschluß ziehen läßt. Neben der Aufbringung der Zinssumme muß die zukünftige Reichsfinanzpolitik aber auch auf die Abtragung der eigentlichen Schuldenlast bedacht sein. Es ist aber nicht im entferntesten daran zu denken, daß das Reich mit den Einnahmen, die ihm jetzt aus seinen Betriebsverwaltungen, Zöllen, Steuern, Matrikularbeiträgen und sonstigen Quellen zufließen, die ungeheuren finanziellen Verpflichtungen einlösen kann, die eine unabwendbare Folge dieses Krieges sein werden.

Die zukünftige Finanzwirtschaft des Reiches hängt natürlich von dem Ergebnis des Krieges ab. Sichert uns dieser Krieg die Möglichkeit einer freien wirtschaftlichen Entwicklung nach innen und nach außen, dann ist auch die Abtragung der öffentlichen Schuld unter leichteren Bedingungen und in einem kürzeren Zeitraum möglich, als bei einem für uns ungünstigen Ergebnis des Krieges. Im letzteren Falle, den unsere Gegner erstreben, käme zu der eigenen Schuldenlast dann noch die drückende Bürde, die uns von den feindlichen Mächten auferlegt würde. Der Ausblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Zustände, die sich hieraus ergeben würden, wäre trostlos.

Es ist ganz unmöglich, über das Ergebnis des Krieges in diesem Sinne etwas Wahrscheinliches vorauszusagen. Mit dem Kriegsergebnis steht und fällt die Frage unserer zukünftigen wirtschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung und alles Zukünftige verbergt sich noch hinter dem Kriegsgewitter.

Auf alle Fälle haben wir — das hat der Krieg gelehrt — wenig Freunde in der Welt, haben auf keine Unterstützung von außen her zu rechnen und müssen bis zur Entscheidung die Kosten des Krieges aus eigener Kraft aufbringen. Unsere Solidität, die in diplomatischer Beziehung zwar ein Fiasko bedeutet, schützt uns wirtschaftlich wohl vor einer Verschuldung nach außen hin, aber die Anforderungen, die der Krieg nach innen hin an unser Nationalvermögen und an unsere Produktionskraft stellt, sind, dem Maßstab des Krieges entsprechend, ungeheuer.

Zusbesondere kann das Reich mit seinen jetzigen Einnahmen die Verpflichtungen nicht einlösen, die aus dem Kriege für die Zukunft zurück bleiben. Die Reichsfinanzpolitik muß also nach Möglichkeiten suchen, dem Reich gesteigerte Einnahmen zu verschaffen. Die Steigerung der Staatseinnahmen läuft aber letzten Endes immer auf eine steuerliche Mehrbelastung der Bevölkerung hinaus. Schon jetzt sind im Verlauf des Krieges zum Zwecke der Einnahmesteigerung neue Reichssteuern entstanden oder schon bestehende Steuern im Sinne einer höheren Ertragsfähigkeit erweitert worden. Diese Kriegssteuern sind die folgenden:

1. Das Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer).
2. Das Rücklagegesetz, das Aktiengesellschaften und sonstige Erwerbseinkünfte verpflichtete, sechzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrertrags in eine zu bildende Rücklage einzustellen. Diese Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen.
3. Das Besitztsteuer-gesetz in der neuen Fassung (Zuwachsststeuer).
4. Das Warenumschlagstempelgesetz.
5. Der neue Frachtturkunderstempelgesetz.
6. Der neue Posttarif.

Steuern und öffentliche Abgaben haben immer die Eigenschaft, daß sie die allgemeine Lebenshaltung auch dann verteuern, wenn sie in ihrer Wirkung auf eine bestimmte Klasse oder Erwerbs-schicht zugeschnitten sind. In irgend einer Form wirkt die von einer bestimmten Steuer getroffene Schicht die Belastung wieder auf die Allgemeinheit ab, so daß derartige Sondersteuern schließlich dieselbe Wirkung auslösen wie diejenigen Steuern, die von vornherein als eine Belastung der Allgemeinheit gedacht sind. Eine Warenhaussteuer wird nicht von den Warenhäusern, sondern, wenn auch nur in Ferniganteilen, von den Käufern bezahlt, denn die Wirkung der Warenhaussteuer ist nicht die Mehrbelastung des Warenhauses, sondern der Preisaufschlag für die Waren. Und wenn beispielsweise Verkehrsgesellschaften eine besondere Steuer aufzubringen hätten, so führt das zur Tarifierhöhung. Direkt oder indirekt ver-

teuert also jede Steuer die Lebenshaltung der Allgemeinheit. Wir haben in dieser Beziehung mit einer weiteren Inspannung der wirtschaftlichen Allgemeinkräfte zu rechnen, denn das Reich kommt mit den Einnahmen, die ihm jetzt zu Gebote stehen, nicht aus. Weitere Steuern stehen in Aussicht.

Die Projekte, die sich zunächst verwirklichen werden, sind eine Hofsteuer und eine Erhöhung der Eisenbahntarife für den Personen- und Güterverkehr. Die Kohle ist die Grundlage des industriellen Lebens. Verteuerung der Kohle bedeutet Verteuerung der Produkte. Derselbe Formel läßt sich auf die Erhöhung der Eisenbahntarife anwenden. Die Wirkung ist bei Produktions- und Verbrauchssteuern die gleiche. Die schon in Kraft befindliche Erhöhung des Posttarifs bedeutet im Einzelfalle eine Mehrbelastung von Pfennigen. Der Brief, der früher 5 Pfennig Porto kostete, kostet jetzt 7½ Pfennig, der 10 Pfennigbrief kostet jetzt 15 Pfennig. Im Gesamtverkehr kommt aber doch eine ansehnliche jährliche Millionvermehrung zustande. Die Erhöhung der postalischen Gebühren, die von der Postverwaltung als besondere Kriegsteuer neben dem eigentlichen Betriebsübertrag an das Reich abgeführt wird, ist im Reichshaushaltsetat für 1917 mit einer Summe von 225 Millionen Mark veranschlagt.

Aber neben dem Reiche werden auch die Einzelstaaten und die Gemeinden durch den Krieg in ihrer Finanzkraft sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Es ist ausgeschlossen, daß die sich aufstürmende Schuldenlast einmal im Rahmen der jetzt bestehenden Einnahmemöglichkeiten abgetragen werden kann. Man darf nicht übersehen, daß die ungeheure Finanzierung dieses Krieges gegenwärtig durch einen Wechsel auf die Zukunft vor sich geht und daß Reich, Einzelstaaten und Gemeinden gezwungen sind, ihre Einnahmen zu vergrößern, um diesen Wechsel einzulösen. Hier steht also noch manche Belastung in Aussicht.

Sicher aber noch als alle diese schon bestehenden oder noch kommenden öffentlichen Abgaben greifen die sonstigen wirtschaftlichen Wirkungen dieses Krieges in die Lebensbedingungen der auf ihre Erwerbskraft angewiesenen breiten Schichten ein. Die enorme Warenverteuerung, die sich im Verlauf dieses Krieges entwickelte, hat die Bedingungen der Lebenshaltung derartig in die Höhe geschraubt, daß die vor dem Kriege üblichen Löhne und Gehälter gegenüber den Anforderungen dieser Kriegsteuerung unter allen Umständen als unzureichend

zu betrachten sind. Wenn die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse auch die Merkmale eines abnormen Ausnahmestandes zeigen, die Spannung des wirtschaftlichen Lebens in der jetzigen Belastungsstärke nicht dauernd bestehen bleiben kann und mit dem Friedensschluß sich wieder Möglichkeiten der Worratsergänzung bieten werden, so wird sich der Abbau der Preise doch in langsamem Tempo vollziehen. Gewiß sprechen im Hinblick auf unsere wirtschaftliche Abgeschlossenheit und auf die lange Dauer des Krieges viele natürliche Gründe für die Verteuerung des Wirtschaftslebens, aber kein Zweifel kann darüber bestehen, daß Gewinnucht den Prozeß der Verteuerung verfrüht hervorrief und in seinem Verlauf beschleunigte. Und Gewinnucht wird auch nach dem Kriege den Abbau der Preise so lange wie möglich zu verhindern suchen.

Wenn in der Wirtschaftsperiode vor dem Kriege Preisaufschlag und Warenverteuerung vielfach mit dem Hinweis auf die Erhöhung der Arbeiterlöhne motiviert wurden, so haben die wirtschaftlichen Vorgänge während des Krieges bewiesen, daß der Anstoß zu der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung diesmal ganz sicher nicht von den Arbeitern und Angestellten ausging. Der Preisaufschlag trat früher in die Erscheinung als die Lohnerhöhung, und der Vorstoß zu dem jetzigen Teuerungszustand erfolgte vom Kapitalismus und vom Unternehmertum aus. Man war hier frühzeitig aufgestanden und hatte sich für mögliche wirtschaftliche Kompliziertheiten durch die Erhöhung der Warenpreise gedeckt. Im ganzen hat der Kapitalismus die Wirtschaftskrisis des Krieges mit gesunder Konstitution überstanden, wenn auch die Moral dabei vielfach in die Brüche ging. Aber wer fragt denn noch nach Moral in diesem Kriege? Moral hat im Reiche Mammons keinen Kurzwert.

Wir können über den Ausgang des Krieges und über die Möglichkeiten der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung gegenwärtig nichts voraussetzen. Das bis jetzt sicherste Ergebnis des Krieges ist die allgemeine Wirtschaftsverteuerung, von der wir noch nicht wissen, wie wir sie mit immerhin stark geschwächten Kräften überwinden werden. Im Hinblick auf die durch den Krieg verursachte öffentliche Verschuldung werden Staat und Gemeinden an die Steuerkraft der Bevölkerung mit gesteigerten Anforderungen herantreten, das Staatsbürgertum wird erheblich teurer zu stehen kommen als vor dem Kriege, und die private Lebenshaltung sieht sich vor Wirtschaftsbedingungen gestellt, deren

Überwindung den breiten arbeitenden Schichten auf der Grundlage der alten Lohnartef und Gehaltsätze unmöglich sein wird.

Die Anpassung der Arbeitslöhne an eine völlig veränderte Wirtschaftssituation wird die notwendigste Neuorientierung sein, die nach dem Kriege zu vollziehen sein wird, und es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß das Unternehmertum diese Neuorientierung schon während des Krieges durchgeführt hat, und daß die staatliche Finanzpolitik schon jetzt durch die Schaffung neuer Steuern nach Wegen sucht, um aus der Kriegsschuldung herauszukommen.

E. S.

## Versicherung der Hilfsdiensttätigen.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 35, S. 171 ff., ist die Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917 über die Versicherung der im Hilfsdienst Tätigen abgedruckt. Wir können sie ihres Umfangs wegen an dieser Stelle nicht im Wortlaut wiedergeben und müssen uns auf eine inhaltliche Wiedergabe beschränken.

Grundsätzlich finden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch auf die Hilfsdiensttätigen Anwendung, d. h. die Versicherung erfolgt nur da, wo sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung begründet ist.

Hierüber geht die Verordnung insofern hinaus, daß für solche im Hilfsdienst tätigen Personen, die beim erstmaligen Eintritt in eine landläufige Hilfsdiensttätigkeit in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren, nicht der Ortslohn der für sie in Betracht kommenden Landkrankenkasse gilt. Sie sind vielmehr als Facharbeiter anzusehen und danach muß für sie der Grundlohn auch nach dem bezogenen Entgelt berechnet werden. Das letztere gilt auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte.

Scheidet das Mitglied einer Krankenkasse infolge der Beschäftigung im Hilfsdienst aus der Kasse aus, so soll es bei einmal erworbenen Rechte in der alten Krankenkasse nicht verlieren, vielmehr wird die Zeit der Beschäftigung im Hilfsdienst so angesehen, als sei sie gar nicht vorhanden. Durch späteren Rücktritt in die alte oder auch in eine andere Kasse, bei der zur Erlangung bestimmter Leistungen eine bestimmte Mitgliedschaft erfordert

bestehende Form der Arbeitsweise, finden sie heute noch bei vielen Naturvölkern und wissen, daß sie selbst in den modernen Kulturländern noch nicht ausgestorben ist, sondern sich in gewisser Form, namentlich auf dem Lande, teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die moderne Volkswirtschaftslehre hat diese Form der Arbeitsweise im Gegensatz zum Handwerk als „Hauswerk“ bezeichnet. Der Gebrauch er ist die einzelne Familie, die sämtliche für ihren Gebrauch notwendigen Gegenstände selbst erzeugt. Die Arbeitsweise der Bukowinaer Bauern beispielsweise gibt heute noch ein ziemlich getreues Bild dieser als Hauswerk bezeichneten Arbeitsform. Der Bukowinaer Bauer besorgt sich seine Lebensbedürfnisse alle selbst. Diese Form der Arbeits- und Wirtschaftsweise erklärt sich durch die in der Bukowina noch vorhandene niedrige Lebensweise und durch die geringe technische Entwicklung der Arbeit. Die Zahl der Gebrauchsgegenstände für Wirtschaft und Haushalt ist eine verhältnismäßig geringe, und diese wenigen Gegenstände selbst sind noch von denkbar einfacher, ja primitiver Form, erfordern also weder viel noch schwierige Arbeit zu ihrer Herstellung. Diese wenigen und geringen Bedürfnisse können sehr wohl durch die Arbeitskraft eines einzigen befriedigt werden, wie wir es an diesen Bauern sehen. Auch in anderen Ländern, so auch in Deutschland, hat sich die Arbeitsweise des Hauswerks auf dem Lande erhalten. Die Familie des Bauern besorgt zahlreiche Arbeiten selbst, die die städtische Familie durch Handwerker ausführen läßt.

Die Kulturentwicklung der alten Völker, besonders auch der Griechen und Römer, hat ausnahmslos und durchweg mit dieser Stufe der

## Wie das Handwerk entstand.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

I.

Freie und unfreie Arbeit. — Handwerk und Hauswerk. — Die Teilung der Arbeit. — Dito und Fronhof. — Der Leibeigene Arbeiter. — Die Arbeit gegen Lohn. — Das Lohnwerk. — Markt und Stadt, Stadt und Handwerk. — Die Befreiung des Handwerks.

In der Geschichte und Entwicklung der menschlichen Arbeit haben wir zu unterscheiden zwischen der Technik der Arbeit und der Organisation der Arbeit. Beide sind aufs engste miteinander verknüpft, so daß wir sagen können, daß die Geschichte der Organisation der Arbeit zugleich auch eine der wichtigsten und reizvollsten Kapitel der Geschichte der Technik darstellt. Am anschaulichsten finden wir diese enge Verknüpfung zwischen Technik und Organisation der Arbeit in der Entstehung des Handwerks.

Die Entstehung des Handwerks ist nicht nur eine der interessantesten, sondern auch zugleich eine der wichtigsten Kapitel in der Geschichte der menschlichen Arbeits- und Wirtschaftsweise, und zwar insofern, als durch sie die gewerbliche Arbeit zum ersten Male aus den Fesseln vieljahrtausendjähriger Unfreiheit, ja Versklavung und Knechtschaft erlöst und zur vollgültigen und vollberechtigten Form der menschlich-gesellschaftlichen Betätigung gestempelt wurde. Die Entstehung des Handwerks, d. h. der auf der gesellschaftlichen Freiheit und wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Arbeiters beruhenden Form der gewerblichen Arbeit, bedeutete

den Sieg der freien Arbeit über die auf Sklaverei oder Leibeigenschaft beruhende Arbeits- und Wirtschaftsweise der Staaten des Altertums. In diesem Sinne bedeutete die Entstehung des Handwerks einen Wendepunkt nicht nur der Wirtschafts-, sondern überhaupt der allgemeinen Kulturentwicklung der Menschheit, bedeutet sie im besonderen den ersten Anfang der modernen bürgerlichen Wirtschaftsordnung, der für deren spätere großartige technische wie soziale Entfaltung grundlegend war.

Wenn wir die Entstehung des Handwerks als einen Akt der wirtschaftlichen Entwicklung erklären und verstehen wollen, so müssen wir uns zunächst mit den dem Handwerk vorangehenden Formen der Arbeits- und Wirtschaftsweise befassen. Die Wirtschaftsstufe des Handwerks stellte selbst in ihrer ersten und noch niedrigsten Form doch schon eine verhältnismäßig hohe Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung dar, deren wesentlichstes Charakteristikum darin besteht, daß der Produzent, also der Handwerker, nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Markt, und zwar im wesentlichen für den lokalen Markt produziert, auf dem die Erzeugnisse durch Kauf und Verkauf an die wirklichen Verbraucher gelangen. Wir wissen jedoch, daß auf einer früheren bzw. niedrigeren Stufe der wirtschaftlichen und allgemeinen Kulturentwicklung der Menschheit, bedingt durch die ebenfalls noch niedrige Stufe der technischen Entwicklung, die Verbraucher sämtliche für ihren Bedarf notwendigen Arbeiten selbst verrichteten und sämtliche Gebrauchsgegenstände, seien es landwirtschaftliche, seien es gewerbliche oder industrielle Erzeugnisse, selbst erzeugten. Wir finden diese Wirtschaftsstufe bei allen Kulturvölkern des Altertums als die

wird, ist dann die Zeit der ersten Mitgliedschaft wieder anzurechnen. Aber auch die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Hilfsdienstbeschäftigung fällt, wird der Hilfsdiensttätigkeit gleichgestellt. Wer durch seine Beschäftigung im Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übertritt, kann nach Beendigung derselben innerhalb sechs Wochen bei seiner früheren Krankenkasse das Recht zur Weiterversicherung bei ihr wahrheitsweise wieder ausüben. Zieht er es vor, in der Kasse zu bleiben, der er durch seine Hilfsdiensttätigkeit angehört, ist ihm dieses unbenommen. Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann ihn diese ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen jedoch von der früheren Kasse.

Den Krankentassen im Sinne der Verordnung stehen knappschaftliche Krankentassen gleich.

Die eben erwähnten Vorschriften gelten für Mitglieder von Erntekassen, welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, entsprechend. Ungünstigere Bestimmungen der Erntekassen dürfen nicht geltend gemacht werden.

Die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im Hilfsdienst beschäftigten Deutschen sind nunmehr ebenfalls gegen Krankheit versichert, soweit nicht schon die erwähnte Verordnung auf sie Anwendung findet. Nach dieser Verordnung sollte eine Versicherung nur bestehen, soweit eine Arbeit für Zwecke des Heeres oder der Marine in Frage kam. Wir hatten das als nicht weitgehend genug gerügt. Nunmehr ist diesem Mißstand abgeholfen worden.

Im Ausland ausgeübte Tätigkeit, die um deswillen der Unfallversicherung nicht unterlag, weil sie in einem selbständigen Betriebe erfolgte, ist nunmehr auch der Unfallversicherung unterstellt. Aber es müssen immer die Voraussetzungen zur Versicherung an sich gegeben sein, d. h. die Beschäftigung muß in einem Betriebe erfolgen, der, wäre er in Deutschland, nach der Reichsversicherungsordnung der Versicherung unterliegen würde. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet. Dieser beträgt

bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 M., bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 M.; bei Betriebsbeamten wird der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechnet. Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter, und zwar auch dann, wenn er nicht als solcher tätig ist.

Auf die Unfallrente, die auf Grund dieser Verordnung eventuell zu zahlen ist, werden Gebühre, die auf Grund der Militärversorgung etwa gezahlt werden, angerechnet. Es soll also eine doppelte Entschädigung verhindert werden. Wichtig ist der für die Unfallversicherung aufgestellte Grundsatz, daß der im vaterländischen Hilfsdienst erzielte Lohn in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwerlet werden darf. Der erzielte Lohn darf auch im Rentenverfahren auf dem Gebiet der Invalidenversicherung bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht in Betracht gezogen werden.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im Hilfsdienst übernommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung der Verordnung die Leistung von Beiträgen verlangt. Beginnt der Beschäftigungsverhältnis erst später, laufen diese zwei Monate vom Beginn der Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Verlangen nach Leistung von Beiträgen auszustellen.

Auch auf diesem Gebiet schließt die Beschäftigung eines Hilfsdienstpflichtigen im Ausland die Versicherung nicht aus. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für die Angestelltenversicherung.

Die Fristen für die Erhaltung der Anwartschaft und des Rechts zur Zahlung einer An-

erkennungsgeld nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte werden insofern beeinflusst, als für die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften für Angestelltenversicherung Versicherten, die im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt werden, die nach dem Versicherungsgezet nicht versichert ist, die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Versicherungsgezetes für Angestellte angerechnet werden.

Die Verordnung enthält wesentliche Lücken. So besteht z. B. kein Unfallschutz der im Sicherheitsdienst tätigen Hilfsdienstpflichtigen.

Es sind jedoch weitere Vorschriften in Vorbereitung, die diese Mängel der besprochenen Verordnung beseitigen sollen.

## Frauenarbeit im deutschen Steinbrudgewerbe.

Der Krieg hat große Umwälzungen im ganzen Wirtschaftsleben hervorgerufen; was wir früher für unmöglich hielten, ist zur Tatsache geworden. Durch die Eingehungen der Männer zum Kriegsdienst ist überall eine solche Knappheit an Arbeitskräften eingetreten, daß Frauen zu allen möglichen Arbeiten herangezogen wurden, und zwar mit gutem Erfolg. Auch im Steinbrudgewerbe machten sich seit einiger Zeit Bestrebungen der Unternehmer geltend, zur Einstellung von Frauen überzugehen. Jetzt sind nun auch zwischen dem Unternehmer-Schutzverband Deutscher Steinbrudereibesitzer und dem Gehilfenverband der Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe Deutschlands diesbezügliche Vereinbarungen abgeschlossen worden, die für das ganze deutsche Steinbrudgewerbe gelten sollen. Hiernach werden jedoch nicht nur Frauen, sondern auch männliche Erntekräfte zugelassen. Darunter sind besonders Ueberläufer aus verwandten gelernten Berufen ins Auge gefaßt, z. B. können dadurch arbeitslose oder in andere Berufe übergetretene Lithographen Arbeitsgelegenheit finden. — Als kleiner Schritt nach vorwärts ist das im § 8 zu bildende Schiedsgericht unter Vorsitz eines Unparteiischen zu bezeichnen. Damit haben die Bemühungen des Gehilfenverbandes, die Verhältnisse während der Kriegszeit dazu zu benutzen, um für Erledigung von Streitigkeiten mit den Unternehmern ein Schiedsgericht zu schaffen, endlich Erfolg gehabt. Das Wichtigste ist jedoch, daß diese Zulassung von Erntekräften nur

Wirtschaftsweise begonnen. Das Hauswerk war die herrschende Form der Arbeitsweise, durch die sich die Familie sämtliche Lebensbedürfnisse selbst besorgte, sämtliche Produkte, waren es solche landwirtschaftlicher oder solche gewerblich-industrieller Natur, selbst erzeugte. Auch bei bereits sehr weit vorgeschrittener kultureller und technischer Entwicklung bleibt das Hauswerk bei Griechen und Römern das Prinzip der Arbeitsweise, jedoch in wesentlich entwickelter Gestalt, und zwar insofern, als in dem hauswerklichen Wirtschaftsbetrieb fremde Arbeitskräfte in Gestalt von Sklaven aufgenommen wurden, denen die gesamte, für den Wirtschaftsbetrieb notwendige Arbeit zufiel. So entstanden in Griechenland wie in Rom große, oft Hunderte von Sklaven zählende Hof- und Hauswirtschaften, die sogenannten Oikoi, die die Grundlage des gesamten Wirtschaftslebens dieser Völker wurden. In dem Oikos, der mehr oder weniger großen Hofwirtschaft mit einer mehr oder weniger großen Sklavenschar, wurden sowohl familiärer für den Besitzer, dessen Familie und Gesinde erforderlicher Bedarf an Nahrungsmitteln wie auch die meisten der erforderlichen gewerblich-industriellen Erzeugnisse selbst erzeugt. Innerhalb des so gestalteten Wirtschaftsbetriebes herrschte jedoch, entsprechend der bereits bedeutend vorgeschrittenen technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses, das Prinzip der Arbeitsteilung vor, und zwar dergestalt, daß jeder Sklave nur für die Arbeiten verwandt wurde, für die er sich seinen Fähigkeiten nach als besonders geschickt erwies. Auf diese Weise waren die Arbeitskräfte des Oikos geteilt einerseits in landwirtschaftliche, andererseits in gewerblich-industrielle Arbeiter, letztere wieder, entsprechend den verschiedenen

Arten der gewerblichen Arbeit, in Müller, Bäcker, Zimmerleute, Kleidermacher, Schmiede, Schreiner usw. Alle diese Arbeitskräfte waren, wie gesagt, Sklaven, willenlose und jedes Rechtsanspruches über sich und ihre Arbeit entbehrende Geschöpfe, die ebenso wie das Vieh das unbedingte Eigentum des Hofbesizers waren und gerade wie dieses von jenem nur erhalten wurde, um Arbeiten und Ertrag zu geben. Dieser Charakter des gewerblichen Arbeiters als Sklave macht den prinzipiellen Unterschied zwischen der Oikowirtschaft der Alten und dem freien Handwerk aus. Es waren Gewerke vorhanden, aber diese Gewerke waren keine Handwerke in dem oben definierten und für letztere allein gültigen Sinne der freien Arbeit. Die Arbeit trug Sklavenscharakter und dieses wiederum brachte die grundsätzliche Verachtung jeder gewerblichen Arbeit seitens des freien Mannes mit sich, die wir als ein so wesentliches Charakteristikum des Kulturlebens jenes Zeitalters kennen.

In ungefähr derselben Form finden wir diese Wirtschaftsweise auch bei allen germanischen Völkern vor, bei denen wir dieselbe Entwicklung der hausgewerblichen Arbeit bis zum großen Wirtschaftshof verfolgen können. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus hat ein treues Bild vom Leben und Treiben der alten Deutschen entworfen, ihm verdanken wir auch eine Beschreibung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsweise. Der große Hof des reichen freien Besitzers mit der Umgebung von Wiesen, Feld und Wald, die zu ihm gehörten, mit seinen Wirtschafts- und Wohngebäuden und seinen zahlreichen Sklaven bildete einen geschlossenen wirtschaftlichen Betrieb, in dem nach dem Prinzip der Arbeitsteilung alle innerhalb des gesamten Betriebes erforderlichen Arbeiten selbst

ausgeführt, aller Gebrauch an wirtschaftlichen wie gewerblichen Produkten selbst erzeugt wurde. Bis in die Hälfte des Mittelalters, weit über die Zeit Karls des Großen hinaus war und blieb der Fronhof die herrschende Form der nationalen, Landwirtschaft und Gewerbe umfassenden Wirtschaftsweise, freilich nicht ohne sich technisch bedeutend zu entwickeln und auch die Stellung des Arbeiters zu heben. Aus dem ursprünglichen Sklaven, der seinem Herrn mit Leib und Seele nach dessen Gutdünken verfallen war, war — eine etwas mildere Form des sozialen Verhältnisses — der Hörige oder Leibeigene geworden, der seinem Herrn zwar auch noch nach wie vor dienstpflichtig war, aber durch Gefebgebung doch wenigstens die elementarsten Lebens- und Menschenrechte verbürgt erhielt. Typisch für diese Form des frühmittelalterlichen Fronhofes waren die berühmten „Musterwirtschaften“ Karls des Großen, auf denen wir die Arbeitsteilung, entsprechend der vorgeschrittenen technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses, bereits auf ziemlich hoher Stufe finden. Diese Musterwirtschaften geben uns ein genaues Bild der Organisation der Arbeit und ebenso auch der Organisation und Stellung der Arbeiter im Hofbetriebe. Außer landwirtschaftlichen Arbeiten, unter denen die Arbeitsteilung ebenfalls schon bestand, finden wir an gewerblichen oder besser gesagt gewerblichen Arbeitern auf den königlichen Gütern: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Schiffs- und Hartschmied, Fischer, Bogelsteller, Falkner, Seifensieder, Bierbrauer, Mostbereiter, Bäcker und Metzger.

eine Kriegsmaßnahme sein soll. In den abgeschlossenen Vereinbarungen ist Vorfrage getroffen, daß nach Beendigung des Krieges die Arbeitsplätze für die rückkehrenden Krieger wieder freigemacht werden. Nachfolgend geben wir nun den Wortlaut der abgeschlossenen Vereinbarungen wieder: **Vereinbarungen für das deutsche Steinrudergewerbe über die Einstellung von Ersatzkräften.**

Um dem eingetretenen Mangel an gelernten Arbeitskräften in der Steinruderei abzuhefen, wird während des Krieges die Einstellung von weiblichen und anderen Ersatzkräften unter nachfolgenden Voraussetzungen zugelassen:

Falls eine Firma Ersatzpersonal einstellen will, so hat sie sich selbst oder durch den Kreisvertreter des Schutzverbandes mit dem Gauvertreter der Gewerkschaft in Verbindung zu setzen. Kann dieser nicht innerhalb einer Woche einen geeigneten Gehilfen zu geschäftsmäßigem Lohn stellen, so steht der Firma die Einstellung der Ersatzkraft frei.

Differenzen werden nach § 8 erledigt. Falls die Entscheidung des Schiedsgerichts gegen den Arbeitgeber ausfällt, so muß dieser die angestellte Aushilfskraft spätestens innerhalb 14 Tagen wieder entlassen.

Die Firma, welche Ersatzkräfte einstellen will, hat eine schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes des Schutzverbandes abzugeben, in der die Innehaltung der nachfolgenden Bedingungen anerkannt wird. Dem Vorstand des Schutzverbandes ist auf Anfrage Auskunft darüber zu geben. Auf Wunsch kann der Unparteiische jederzeit die Unterschriften einsehen.

#### Bedingungen über die Beschäftigung der Ersatz-Arbeitskräfte.

§ 1. Die Einstellung von Ersatzkräften erfolgt in der Steinruderei (Umbruderei, Anbruderei und Maschinendrucker).

§ 2. Die Ausbildungszeit für Ersatzkräfte beträgt 19 Wochen. Dieser Zeit kann eine vierwöchentliche Probezeit vorausgehen.

§ 3. In der Ausbildungszeit darf der Lohn 20 Prozent weniger als der im § 2 der Vereinbarungen vom 27. Januar 1912 genannte Mindestlohn betragen. Nach der Ausbildungszeit muß für die Dauer von 4 Wochen als Lohn mindestens der örtliche Minimallohn für ausgelernte Gehilfen (§ 2 der Vereinbarungen) gezahlt werden. Nach dieser Zeit muß der örtliche Minimallohn um 20 Prozent erhöht werden.

§ 4. Die Prinzipale können mit den heranzubildenden Ersatzkräften längere Kündigungsfristen vereinbaren. Diese Vereinbarungen müssen aber die Bestimmung enthalten, daß beide Vertragsparteien nur auf die Dauer des Krieges zur Innehaltung dieser Kündigungsfristen verpflichtet sind. Bei Friedensschluß tritt für die Ersatzkräfte die Kündigungsfrist nach § 10 der Vereinbarungen in Kraft.

§ 5. Die Entlassung der Ersatzkräfte braucht erst zu erfolgen, wenn der Gehilfenverband für jede Sparte durch seine Arbeitsnachweise entsprechende Gehilfen zu stellen in der Lage ist.

§ 6. Die mit Ersatzkräften vor dem Abschluß dieser Vereinbarungen während des Krieges geschlossenen Verträge sind diesen Vereinbarungen anzupassen.

§ 7. Der Verband der Lithographen, Stein-drucker und verw. Berufe wird seine Mitglieder antweisen, der Einstellung von Ersatzkräften keine Schwierigkeiten zu bereiten und denselben während und nach der Ausbildungszeit beihilflich zu sein.

§ 8. Die Erledigung von Streitigkeiten aus diesen Vereinbarungen obliegt zunächst den beiden Orts- resp. Kreisvertretern und Gauvorständen und in zweiter Instanz den beiden Zentralen, denen alle Streitigkeiten sofort gemeldet werden müssen. Die beiden Zentralen haben sich in einzelnen Fällen über die Beilegung von Differenzen mit tunlichster Beschleunigung zu verständigen. Ist zwischen den beiden Zentralen eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet endgültig und bindend für beide Teile eine Kommission von drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern unter Vorsitz eines Unparteiischen. Vor der definitiven Entscheidung dürfen von keiner Seite irgendwelche Maßnahmen (Kündigungen, Sperre, Verweigerung von Ueberstunden, Zurückhalten mit der Arbeitsleistung usw.) ergriffen werden.

## Rundschau.

Der Reichsverein der Kinderfreunde Oesterreichs. Am 25. Februar wurde in Wien der Reichsverein der Kinderfreunde gegründet. Vor der Gründung bestanden schon 36 verschiedene Ortsgruppen, die nun durch den Zusammenschluß ein planmäßigeres Arbeiten erwirken wollen.

Als Zweck des Vereins, und das ist das besonders wertvolle Moment für unsere Bewegung, haben wir festgestellt, daß die „Kinderfreunde“ ein nichtpolitischer Arbeiterverein sind, dessen Aufgabe es ist, die Eltern zu vereinen, damit sie durch ihre Selbsthilfe und die Kraft, die in der Vereinigung liegt, die Mittel erwerben, ihren Kindern eine glücklichere Jugend und eine bessere Erziehung zu vermitteln. Was für den einzelnen Vater unmöglich ist, das soll für die Gesamtheit der Väter nicht unmöglich sein. Der ernste solidarische Wille der Arbeiterschaft wird auch hier Wunder wirken. Der Verein soll sich aber durch diese Bestimmung auch von den bürgerlichen Kinderfürsorgevereinen unterscheiden, die geschaffen werden, um anderen Kindern Wohlthaten zu bereiten. Wir wollen das proletarische Kind von der Bettelstube und dem Miß-*b*-Hand-fagen befreien. Jedes Kind soll ein aufrechter Mensch werden, der von Jugend an lernt, daß er in einer sozialen Gemeinschaft alle Rechte nur erwerben kann, wenn er seine Arbeitspflicht innerhalb der Gemeinschaft erfüllt. Die Kinder sollen die Solidarität nicht gepredigt erhalten, sie sollen alle Mittel der Erziehung praktisch erleben.

Eine weitere Aufgabe der Satzungen war es, daß wir eine Organisationsform schaffen, die jeder einzelnen Ortsgruppe ein möglichst freies und weites Betätigungsfeld bietet, damit die Eltern die Schöpfer des Kinderalters werden können. Alle Körperschaften haben ein großes selbständiges Gebiet, das sie selbst beackern können, sie sind aber doch auch mit den anderen Teilen der Organisation auf das engste verknüpft und stehen in beständiger Fühlung und Arbeitsgemeinschaft miteinander. Um aber für jede einzelne der großen Aufgaben einen Träger und Leiter zu finden, haben wir zwischen die Ortsgruppen und Landesvereine noch die Gaue eingeschoben, die wieder für ein bestimmtes Feld unserer Tätigkeit als Mittelpunkt gedacht sind. Die Satzungen umgrenzen genau die einzelnen Aufgaben jedes einzelnen Zwischen-gliedes, so daß die Selbständigkeit trotz des Zusammenschlusses gewahrt bleibt.

Der neue Reichsverein hat seine Tätigkeit aufgenommen, und alle Zuschriften sind an den Arbeiterverein „Kinderfreunde“ Oesterreichs in Wien XII, Schönbrunnerstr. 24, zu richten. Der Obmann des neuen Vereins ist Genosse Max Winter, der Obmannstellvertreter Genosse Aritsch, Graz, und Genossin Freundlich wirkt als Sekretärin.

Zur Gründungsversammlung hatten die österreichische Partei, die Gewerkschaftskommission, die Krankenkasse, das Frauen-Richtskomitee, die Wiener Lehrerschaft und andere Vertretungen entsandt.

Wir wünschen dieser Gründung die besten Erfolge.

Ersatzkräfte in Buchbindereien. Das Tarifamt des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer und des Deutschen Buchbinderverbandes hat unter dem 1. März 1917 über die Beschäftigung Ungelernter und Frauen mit Gehilfenarbeit folgende Grundzüge aufgestellt: „Ungelernte Arbeiter, welche Gehilfenarbeit verrichten, haben sowohl bei Beschäftigung im Accord als auch im Zeitlohn Anspruch auf die den Gehilfen zustehenden Löhne. Während der Dauer des Krieges können auch Arbeiterinnen ausnahmsweise mit Gehilfenarbeiten beschäftigt werden, wenn männliche Arbeitskräfte nicht erhältlich sind. Bei Accordarbeiten ist der im Lohn-tarif für Buchbinderarbeiten für Gehilfen vorgesehene Lohn auch den Arbeiterinnen zu zahlen, wobei noch zu beachten ist, daß Ueberzahlung von Accord- zu Lohnarbeit dann nicht zulässig ist, wenn damit den Arbeiterinnen günstige Accordpositionen umgangen werden sollen. — Hierauf folgt die Festsetzung des Mindestwochenlohnes für Arbeiterinnen auf 16,50 M. ohne Lokalzuschlag.“

Eine Zeitgenossin der Hochdaler Pioniere, Frau Alice Ashworth, ist in hohem Alter von fast 94 Jahren in der Spitalstraße zu Hochdalen vor einigen Wochen gestorben. Sie war die Frau des ersten Lagerhalters der Redlichen Pioniere von Hochdale, Samuel Ashworth, und ihr Schwiegervater, Miles Ashworth, war einer der berühmten Achtundzwanzig und der erste Leiter der Genossenschaft. Die alte Frau hat also in

ihrer Jugend aus nächster Nähe die Entwicklung des Hochdaler Konsumvereins mit anschauen können; sie wußte davon manch Stüchchen zu erzählen. Am Eröffnungabend, so berichtete sie, brannten vor dem Laden Lataglichter, denn die Gasanstalt zweifelte an der Zahlungsfähigkeit der Weber-Pioniere und hatte den Anschluß verweigert. Große Mühe machte den Mitgliefern das — Tütendrehen; nach mehreren vergeblichen Versuchen gelang dem Samuel Ashworth schließlich das große Werk. Seine Kundin ließ aber dennoch Vorfrage walten: sie legte die Zudertüte — ein Pfund Zucker bedeutete den Anfang des Umfasses der Genossenschaft — in ihre Schürze, aus Furcht, es möchte sonst etwas verloren gehen. Frau Ashworth blieb treues Mitglied des Vereins bis zu ihrem Tod; ihre Mitgliedsnummer war die gleiche, die ihr Schwiegervater beim Eintritt erhalten hatte. Unter den Glückwünschen an ihrem Geburtstag befand sich daher auch alljährlich die Genossenschaft.

Zehnpennigstücke aus Zink. Der Bundesrat hat die Prägung von aus Zink herzustellenden Zehnpennigstücken beschlossen. Man kann dieser hohen Reichsbehörde die Anerkennung nicht versagen, daß sie sich sehr viel Zeit läßt mit der Abhilfe der Kleineldnot. Ob aus Eisen, Aluminium oder Zink Ersatz beschafft wird für die fehlenden oder eingezogenen Kleineldmünzen aus Nickel und Kupfer, bleibt sich schließlich gleich. Die Hauptsache ist schleunigst Handeln! In Berlin haben bis jetzt noch recht wenig Menschen ein Pfennigstück aus Aluminium in Händen gehabt. Den Städten wird auch hier wieder der Löwenanteil überlassen, nämlich durch Einführung der leibigen Papierwirtschaft Erleichterung zu schaffen.

## Gingegangene Druckschriften.

„Die Glode“, Sozialistische Wochenschrift, Herausgeber: Harbus Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW. 68. Das eben erschienene Heft 1 enthält u. a. folgende Artikel: Heinrich Cunow: Gegenwärtige Strömungen in der russischen Revolution. Dr. Paul Lensch, M. d. R.: Die Revolution und der Reichstag. Carl Hoffmann: Weltkrieg und Moral. Dr. Willy Altschul: Ueber Justizreform. Edgar Steiner: Amerika und England. Conrad Schmidt: Der Kapitalismus im Roman. — Einzelhefte 30 Pf., vierteljährlich 3,50 M. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Billige Bücher ins Feld! Oft und oft verlangen die Soldaten in der Front und in den Spitälern nach guten und billigen Büchern. Den Wünschen Rechnung zu tragen, ist aber oft schwierig, weil infolge der Erhöhung des Marktpreises um ein Drittel gegenüber der Friedenszeit und der unangehören Steigerung der Papier- und Druckpreise der Preis neuer Bücher außerordentlich stark angewachsen ist. Es ist daher zu begrüßen, daß die Wiener Volksbuchhandlung eine Liste von mehr als 800 Büchern größeren und kleineren Umfangs, erste und heitere Dichtungen, ferner Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten in den verschiedensten Preislagen zusammengestellt, alle gegenüber dem Normalpreise bedeutend ermäßigt. Wer seinen Freunden und Bekannten guten und billigen Lesestoff ins Feld schicken will oder den Soldaten die Auswahl guter und billiger Bücher ermöglichen will, sende 15 Heller an die Wiener Volksbuchhandlung, Wien VI., Gumpendorferstraße 18, welche den Katalog verspricht.

Unsere Schulrekruten müssen in einigen Tagen ihren ersten Gang zur Schule unternehmen. Für die Eltern erwacht damit die Aufgabe, die feilsche und körperliche Entwicklung des Kindes mit besonderer Sorgfalt zu beachten; verändert sich doch mit dem Eintritt in die Schule mit einem Schlage das Leben des Kindes. Das bisherige ungewohnte Dasein hört auf. Vom ersten Schultage an wird das Kind gewissermaßen Glied einer Gemeinschaft. Geistige und körperliche Anstrengungen rufen im Organismus des Kindes leicht Nebenwirkungen hervor, die rechtzeitig erkannt, meist mit Leichtigkeit behoben werden können, die aber, wenn sie vernachlässigt werden, zu schweren Nachteilen für den jungen Erbenbürger werden können. Da heißt es also für die Eltern: aufpassen! Eine kleine belehrende Schrift über die Aufgaben der Eltern sei unseren Lesern empfohlen. Sie heißt: „Das Schulkind“ von Dr. H. Silberstein. Die Schrift ist für 20 Pf. in unseren Parteibuchhandlungen zu haben.